

Satzung über die Gemeinnützigkeit der Kultureinrichtungen

Auf Grund der §§ 6,8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO) vom 05.10.1993 in der geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Halberstadt in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung beschlossen:

(nur aus steuerlichen Gründen notwendige Bestimmungen ohne Berücksichtigung der Vorschriften des BGB)

§ 1

Die Kultureinrichtungen der Stadt Halberstadt (Betrieb gewerblicher Art gem. § 1 (1) Nr. 6 KStG) mit Sitz in Halberstadt verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Kultureinrichtungen ist die Förderung kultureller Zwecke; dies ist insbesondere die Förderung der Bildung, Kunst und Wissenschaft sowie die Pflege und Erhaltung von bedeutsamen Kulturwerten. Den Kultureinrichtungen zugeordnet ist die Bibliothek „Heinrich Heine“, das Stadtarchiv, das Städtische Museum sowie das Heineanum.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Sammeln bedeutsamer kulturhistorischer Objekte
- sachgemäße Erhaltung und Bewahrung des Museumsbestandes
- Inventarisierung und wissenschaftliche Katalogisierung der Museumsobjekte
- Forschung im Bereich der Bestandsarbeit, für die Vorbereitung von museumseigenen Sonderausstellungen und Publikationen sowie zur Geschichte der Stadt Halberstadt
- Durchführung von Sonderausstellungen zu historischen und kulturhistorischen Themen
- wissenschaftliche Unterstützung gemeinnütziger und privater Einrichtungen zum Zwecke der Entwicklung der Museen
- Vorbereitung von Fachtagungen und Konferenzen
- museumspädagogische Arbeit
- Koordinierung der kulturellen und touristischen Aktivitäten der Stadt Halberstadt
- Vorhalten eines umfassenden Medienbestandes für die Allgemeinheit

§ 2

Die Kultureinrichtungen sind selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Kultureinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Stadt Halberstadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Kultureinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Danach noch vorhandenes Vermögen wird unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halberstadt, den 12.12.2002

Busch
Oberbürgermeister